



Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 8 U 562/11
8 O 2799/10 LG Leipzig

Verkündet am 29.09.2011
Die Urkundsbeamtin:

Schwarze
Justizhauptsekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

.....

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

.....

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung nach dem UKlaG

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2011 durch

Richter am Oberlandesgericht Glaß,
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schönknecht und
Richter am Oberlandesgericht Meyer

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11.02.2011 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird zugelassen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.500,00 EUR abwenden, wenn die Klägerin vor der Vollstreckung nicht in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Beschluss:

Der Gebührenstreitwert des Berufungsverfahrens wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

A.

Die Klägerin macht als Verbraucherschutzverband die Unwirksamkeit folgender, im Preisaushang der Beklagten verwendeten, Klausel geltend:

"xxx-privatkredit Bearbeitungsgebühr
(vom ursprünglichen Kreditbetrag)

2 %".

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils verwiesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Auffassung vertreten, die Klausel verstoße gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen, von denen sie abweicht, nicht zu vereinbaren sei und dabei die Vertragspartner der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Die mit der Bearbeitungsgebühr verbundenen Leistungen beträfen vor allem die Prüfung der Bonität des Kreditnehmers und des Wertes der von ihm angebotenen Sicherheiten. Diese Leistungen erfolgten nicht in erster Linie im Interesse des Kunden, sondern dienten überwiegend den

Vermögensinteressen der Beklagten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils verwiesen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Sie ist der Auffassung, die Klausel unterliege nicht der Kontrolle nach § 307 BGB. Es handele sich um eine Bestimmung, welche das zu zahlende Entgelt für die Hauptleistung der Beklagten festlege und deshalb keiner Inhaltskontrolle unterfalle. So sei die Bearbeitungsgebühr auch ausdrücklich in der bis zum Juni 2010 geltenden Fassung der Preisangabenverordnung erwähnt und habe zudem Niederschlag in der Angabe des effektiven Jahreszinses zu finden. Die Hauptleistungspflichten des Darlehensnehmers seien auch nicht abschließend in § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB normiert. Vielmehr schließe das Recht der Beklagten, das Entgelt für die Darlehensgewährung zu bestimmen, das Recht zur "Preisaufspaltung" ein. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, dass die Beklagte nicht verpflichtet sei, Darlehensanträge anzunehmen. Die Aufwendungen dienten aber gerade der Darlehensgewährung und seien damit Bestandteil der vom Darlehensgeber erbrachten Hauptleistung. Selbst wenn man sich dem nicht anschließe und die Klausel für kontrollfähig halte, sei jedenfalls davon auszugehen, dass die Bonitätsprüfung auch im Interesse des Kunden erfolge, weil sie es ermögliche, ihm das Darlehen entweder bereits zu günstigeren Voraussetzungen oder dennoch - wenn auch zu einem höheren Darlehenszinssatz - zu gewähren. Zudem liege es auch im Interesse des Kunden, wenn geprüft werde, ob er in der Lage sei, ein Darlehen zurückzuzahlen.

Die Beklagte beantragt:

Das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 11.02.2011, Az. 08 O 2799/10, wird abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin, welche das Urteil verteidigt, beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die Berufungsbegründung vom 16.06.2011 (Bl. 69 ff. dA) und die Berufungserwiderung vom 22.07.2011 (Bl. 78 ff. dA).

B.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Landgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß § 1 UKlaG verlangen, es zu unterlassen, die in Rede stehende Klausel im Preis- und Leistungsverzeichnis oder ihrem Preisaufhang zu verwenden. Dem Landgericht ist insbesondere auch darin zu folgen,

dass die Klausel - entgegen der von der Beklagten mit ihrer Berufung vertretenen Auffassung - wegen Verstoßes gegen § 307 BGB unwirksam ist.

1. Die angegriffene Bestimmung unterliegt der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB.

- a) Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB sind Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die weder von Rechtsvorschriften abweichen noch diese ergänzen, zwar einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2, §§ 308, 309 BGB entzogen. Da die Vertragsparteien nach dem im bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Privatautonomie Leistung und Gegenleistung frei bestimmen können, sind Klauseln, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und die dafür zu zahlende Vergütung unmittelbar bestimmen, kontrollfrei. Neben den Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung sind auch solche Klauseln nicht kontrollfähig, die das Entgelt für eine zusätzlich angebotene Sonderleistung festlegen, wenn hierfür keine rechtlichen Regelungen bestehen. Mithin stellen (im nicht preisregulierten Markt) Preisvereinbarungen für Haupt- und Nebenleistungen im Allgemeinen weder eine Abweichung noch eine Ergänzung von Rechtsvorschriften dar und unterliegen daher grundsätzlich nicht der Inhaltskontrolle (BGH, Urt. v. 18.04.2002 - III ZR 199/01, m.w.N., WM 2002, 1355 [1356] zu § 8 AGBG).

Etwas anderes gilt allerdings bei Entgeltregelungen für solche Leistungen, die der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem Gesetz ohnehin zu erbringen hat, ohne dass dafür eine besondere Vergütung geschuldet wird (sogenannte Preisnebenabreden). Eine Preisnebenabrede in diesem Sinne liegt vor, wenn bei Fehlen einer wirksamen vertraglichen Regelung Rechtsvorschriften im Sinne des § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB treten, so dass eine Inhaltskontrolle an dem Maßstab dieser Rechtsvorschriften möglich ist (BGH, a.a.O., m.w.N.; OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.11.2009 - I-6 U 17/09, BeckRS 2009, 6417 m.w.N.). Zu diesen Regelungen zählt die Erhebung von Entgelten für Tätigkeiten, zu denen der Verwender gesetzlich und nebenvertraglich bereits verpflichtet ist oder die er im eigenen Interesse erbringt (BGH, Urt. v. 07.12.2010 - XI ZR 3/10, ZGS 2011, 134 [137] Rn. 26; Urteile vom 21. April 2009 - XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08, ZGS 2009, 322 [324 f.]; Urt. v. 07.06.2011 - XI ZR 388/10, ZGS 2011, 417 [419] Rn. 19).

- b) Gemessen daran handelt es sich bei der streitgegenständlichen Klausel nicht um die Bestimmung der Vergütung für die zu erbringende

Hauptleistung - die Gewährung eines Darlehens -, sondern um eine Preisnebenabrede.

- aa) Leistung und Gegenleistung des Darlehensvertrages sind in § 488 BGB geregelt. Während es die Hauptpflicht des Darlehensgebers ist, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in vereinbarter Höhe zur Verfügung zu stellen, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen (§ 488 Abs. 1 Satz 2 BGB). Im Regelfall ist mithin die Pflicht zur Zinszahlung Hauptleistungspflicht und steht zur Darlehensgewährung im Gegenseitigkeitsverhältnis. Entgelt für die Gewährung eines Darlehens ist somit der vom Schuldner zu zahlende Zins (BGH, ZGS 2011, 417 [419] Rn. 23; OLG Hamm, Urt. v. 11.04.2011 - I 31 U 192/10, BeckRS 2011, 08607; OLG Bamberg, Urt. v. 03.08.2011 - 3 U 78/10, BKR 2010, 436 [437]).
- bb) Kosten für die Bearbeitung - die etwa durch die Prüfung der Bonität des Schuldners entstehen - gelten hingegen nicht diese Hauptpflicht des Darlehensgebers ab. Sie fallen vielmehr bereits für die Prüfung, ob überhaupt ein Darlehen geschlossen werden soll, beim Darlehensgeber an. Die Prüfung, ob ein Vertrag geschlossen wird, liegt aber allein im Interesse desjenigen, der die Abgabe einer auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung erwägt. Zwar mag der Vertrag dann auch im Interesse des Vertragspartners liegen, der das Zustandekommen des Vertrages ebenfalls möchte. Dies führt aber nicht dazu, dass die Prüfung, ob der andere Teil ebenfalls den Vertrag abschließen will, nunmehr in seinem Interesse erfolgt (Nobbe, WM 2008, 185 [193]). Insbesondere die Prüfung der Bonität erfolgt grundsätzlich nur im Interesse des Kreditinstituts sowie im Interesse der Sicherheit des Bankensystems, nicht jedoch im Kundeninteresse (so auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.05.2011 - 17 U 192/10, zitiert nach juris, dort Rn. 36; für die Prüfung der Sicherheiten, vgl.: BGH, Urt. v. 23.10.2007 - XI ZR 167/05, ZGS 2008, 113 [114]; Urt. v. 29.04.2008 - XI ZR 221/07, ZGS 2008, 307 [309] jeweils m.w.N.). Zudem entstehen diejenigen Kosten, die für die Bearbeitung des Darlehensantrages beim Darlehensgeber anfallen, auch dann, wenn sich der Darlehensgeber (im Ergebnis der damit verbundenen Prüfung) entschließt, den Darlehensvertrag nicht anzunehmen. Damit stehen diese Kosten aber gerade nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit denjenigen, die dem Darlehensgeber für die Erbringung der Hauptleistungspflicht, der Hingabe des Darlehenskapitals, entstehen. Die

Beklagte erhebt auch ausdrücklich eine Bearbeitungsgebühr und bringt damit selbst zum Ausdruck, dass ihr diese Kosten nicht für die Überlassung des Darlehenskapitals, sondern nur - laufzeitunabhängig - für den Abschluss des Darlehensvertrages entstehen. Dies schließt nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der Klausel, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden wird, bereits im Ansatz das Verständnis aus, mit der Bearbeitungsgebühr solle im Wege eines Teilentgeltes bzw. "Preis"-Bestandteils die Kapitalbelassung durch die Bank vergütet werden, zumal nach dem Wortlaut der Klausel nicht ausgeschlossen ist, dass die Bearbeitungsgebühr auch bei Ablehnung des Kreditantrages anfällt (BGH, ZGS 2011, 417 [420] Rn. 25 zur Kontoführungsgebühr eines Darlehensgebers).

- cc) Soweit in die Berechnung des effektiven Jahreszinses Bearbeitungsgebühren einzubeziehen sind und diese damit Teil der Gesamtkalkulation der Kreditkosten werden, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass das Bearbeitungsentgelt Teil der Hauptleistung ist oder der Gesetzgeber die Erhebung von Bearbeitungsgebühren in Allgemeinen Geschäftsbedingungen generell für zulässig hält (OLG Bamberg, BKR 2010, 436; OLG Hamm, a.a.O.; Nobbe, WM 2008, 185 [193]; a.A.: OLG Celle, Beschl. v. 02.02.2010 - 3 W 109/09, NJW 2010, 2141). Vielmehr dienen diese Vorschriften allein der Information des Verbrauchers, ohne dass damit der Inhalt des Vertrages bestimmt wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich - entgegen der Auffassung der Beklagten - die angegriffene Entgeltklausel auch nicht mit Blick auf das im Anhang zu § 6 PAngV in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung angegebene Berechnungsbeispiel Nr. 6.2 als angemessen dar.

Die Vorschrift des § 6 PAngV regelt als formelles Preisrecht bzw. Preisordnungsrecht gerade nicht die Zulässigkeit von bestimmten Preisen, sondern allein die Art und Weise der Preisangabe im Verkehr. In den effektiven Jahreszins sind die erfassten Kosten schon deshalb einzubeziehen, weil sie - ob berechtigt oder unberechtigt - vom Kunden tatsächlich verlangt werden (BGH, ZGS 2011, 134 [139] Rn. 39; BGH, ZGS 2011, 417 [421] Rn. 35).

Diese Erwägungen treffen auf die mit Wirkung vom 11.06.2010 erfolgte Neufassung der Vorschrift durch Art. 6 Nr. 1c des Gesetzes vom

29.07.2009 (BGBl. I, S. 2355), die an der Einordnung der Preisangabenverordnung als formellen Preisrechts nichts geändert hat, ebenfalls zu. Insbesondere gestattet die Bezugnahme auf § 6 PAngV in §§ 491 Abs. 2 Nr. 4, 501 BGB (jeweils der seit 11.06.2010 geltenden Fassung) nicht den Rückschluss auf einen Willen des Gesetzgebers, die hier streitigen Bearbeitungskosten in der Sache zu billigen (vgl. BGH, ZGS 2011, 417 [421] Rn. 36 zu Kontoführungsgebühren bei einem Darlehensvertrag). Hinzu kommt, dass in dem im Anhang zu § 6 PAngV der derzeit gültigen Fassung nunmehr aufgeführten Regelbeispiel Kreditwürdigkeits- und Bearbeitungskosten nicht mehr erwähnt werden.

2. Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass die Klausel gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Denn sie benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen (OLG Bamberg, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.05.2011 - 17 U 192/10, BeckRS 2011, 10434; OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.02.2011 - 4 U 174/10, BeckRS 2011, 2082; a.A.: OLG Celle, NJW 2010, 2141 [2142]).
 - a) Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass Entgeltklauseln, in denen ein Kreditinstitut einen Vergütungsanspruch für Tätigkeiten normiert, zu deren Erbringung es bereits gesetzlich oder aufgrund einer selbstständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es vorwiegend im eigenen Interesse wahrnimmt, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar sind, da nach dem gesetzlichen Leitbild für solche Tätigkeiten ein Entgelt nicht beansprucht werden kann. Durch diese Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung wird eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung des Kunden des Verwenders bereits indiziert (zuletzt: BGH, ZGS 2011, 417 [420] Rn. 33 m.w.N.).
 - b) Auch im vorliegenden Fall ist der Beklagten mit der in Rede stehenden Klausel die Möglichkeit eingeräumt, ihren Kunden eine Vergütung für Tätigkeiten abzuverlangen, die sie nach dem dispositiven Recht ohne gesondertes Entgelt zu erbringen hätte und die sie tatsächlich auch objektiv überwiegend und subjektiv allein im eigenen Interesse erbringt. Gründe, die die Klausel gleichwohl als nicht unangemessen erscheinen lassen, liegen nicht vor. Es mag zwar die Interessen des Kunden berühren, dass mit ihm das Darlehen zu den vorgestellten Bedingungen abgeschlossen wird und er nach seiner Bonität voraussichtlich auch in der

Lage sein wird, das Darlehen vertragsgemäß zurückzuführen. Die Prüfung nimmt die Beklagte aber allein mit dem Ziel vor, sich selbst vor unwirtschaftlichen Verträgen zu schützen, ohne diese Prüfung an den Interessen des Kunden auszurichten. Gegenüber ihrem Kunden übernimmt sie insoweit auch keinerlei vertragliche Pflichten, für die sie dann eine Vergütung beanspruchen könnte.

C.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10, § 711 Satz 1 ZPO.
2. Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Die Frage, ob ein Entgelt für die Bearbeitung eines Kredites in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank zulässig ist, wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Insbesondere wird vom Oberlandesgericht Celle mit Beschluss vom 02.02.2010 (3 W 109/09, NJW 2010, 2141) die Frage anders als vom Senat beantwortet. Die Frage ist auch vom Bundesgerichtshofs noch nicht als geklärt anzusehen.
3. Der Streitwert wurde gemäß §§ 47, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO festgesetzt. Maßgebend ist dabei das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzwidrigen Klausel (Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12. Aufl., Rn. 5502; vgl. OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 17.05.1993 - 6 W 46/93, AnwBl. 1994, 47; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl., Anh. § 3 Rn. 118; Bunte, DB 1980, 481, 485 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit der Klausel erhobenen Kosten der Klägerin nicht dauerhaft entgehen, sondern sie vielmehr in die Hauptpreisabrede einzubeziehen sein werden. Vor diesem Hintergrund hat die Klausel auch nicht für einen ganzen Wirtschaftszweig wirtschaftliche Bedeutung.

Glaß
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Schönknecht
Richterin am
Oberlandesgericht

Meyer
Richter am
Oberlandesgericht